

Feuerwehrsatzung der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl LSA S.133), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Feuerwehrsatzung:

§ 1

Träger und Name der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Hansestadt Havelberg unterhält als Träger der Feuerwehr die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Havelberg als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Havelberg besteht aus den Ortsfeuerwehren Havelberg, Nitzow, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau und Vehlgest-Kümmernitz. Die Ortsfeuerwehren bilden eine organisatorische Einheit.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Havelberg mit der Nennung des Standortes.
- (4) Die Ortsfeuerwehren können weiter ihr vorhandenes Wappen tragen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes wird die Feuerwehr ganz oder in Teilen nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Absatz 1 nicht gefährdet werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, soweit die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Absatz 1 nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Diese Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

§ 3

Gliederung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.

§ 4

Aufnahme als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg ist schriftlich beim Ortswehrleiter zu beantragen. Die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst ist innerhalb dreier Monate durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Träger der

Feuerwehr kann bei begründetem Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Der Träger der Feuerwehr trägt die Kosten der vorgenannten Nachweiserbringungen.

- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Stadtwehrleiter. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit min. 6 Monate und endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV-2. Die Probezeit entfällt bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr bzw., wenn er bereits Mitglied einer anderen Feuerwehr ist und die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr dauerte.
- (3) Die Einsatzkraft wird für den aktiven Dienst durch die Hansestadt Havelberg verpflichtet. Der jeweilige Arbeitgeber ist darüber, mit Zustimmung des Mitgliedes, vom Träger zu unterrichten.
- (4) Der Bewerber sollte Mitglied der Ortsfeuerwehr des Ortsteils bzw. der Ortschaft sein, in dem er als Einwohner gemeldet ist.
- (5) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Zur Verpflichtung im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr ist eine schriftliche Vereinbarung zu verfassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder im Einsatzdienst haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Nachfolgendes zu beachten:
 1. Sie sind berechtigt den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zur Berufung vorzuschlagen.
 2. Sie sind verpflichtet:
 - sich bei Alarmierung unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - sich entsprechend der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln, zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienst- und Schutzbekleidung soll außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, als auch den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung unmittelbar nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Der Träger und der Stadtwehrleiter sind durch den Ortswehrleiter darüber zeitnah zu informieren. Die Unfallmeldung ist vom Einsatzleiter und dem Träger der Feuerwehr zu erstellen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Durch den Träger der Feuerwehr angeordneter Feuerwehrdienst, als auch im jeweiligen Funktionszusammenhang vorzuhaltende Feuerwehrdienstzeit, stehen hierbei der Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsmaßnahmen entsprechend Satz 2 gleich.
- (5) Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber Dritten, sofern sie in oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

- (6) Der Träger der Feuerwehr wirkt darauf hin, dass Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können und für den Dienst körperlich geeignet sind. Eine gesundheitliche Eignung kann in begründetem Fall gefordert werden. Die Kosten trägt der Träger der Feuerwehr.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Jugendwart. Der Stadtjugendwart ist zeitnah zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn:
- sie in der Freiwilligen Feuerwehr als Einsatzkraft aufgenommen werden,
 - sie auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austreten,
 - sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
 - sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr beruft den Jugendwart in die Funktion.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
- das 6. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst körperlich geeignet sind. Eine gesundheitliche Eignung kann in begründetem Fall gefordert werden. Die Kosten trägt der Träger der Feuerwehr.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Kinderfeuerwehr. Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist zeitnah zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn
- sie in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden,
 - sie auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austreten,
 - sie den gesundheitlichen Ansprüchen nicht mehr gewachsen sind,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
 - sie aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr beruft den Kinderfeuerwehrwart in die Funktion.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann der Kamerad unter Überlassung der Dienstuniform aufgenommen werden, wenn er das 67. Lebensjahr vollendet hat, dauernd dienstunfähig ist oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen einen Antrag zur Aufnahme stellt.
- (2) Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Auf Vorschlag der Ortswehrleitung und Bestätigung durch den Stadtwehrleiter entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Ehrenmitgliedschaft. Zur Ernennung soll ein würdiger Rahmen gefunden werden. Der Stadtwehrleiter soll bei der Ernennung anwesend sein.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Ortswehren ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Beendigung und Ruhen der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Er muss schriftlich unter Angabe der triftigen Gründe dem Bürgermeister über den Ortswehrleiter erklärt werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber zeitnah zu informieren.
- (3) Wird die Erklärung des Austrittes nicht schriftlich beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter eingereicht, so informiert dieser den Träger der Feuerwehr. Der Träger der Feuerwehr stellt sodann schriftlich den Austritt fest.
- (4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung sowie bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, nach dem zuvor die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Feuerwehrangehörigen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch den Träger der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten bzw. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung durch den Träger der Feuerwehr vollzogen. Der Ortswehrleiter kann bei Bedarf als Verrichtungsgehilfe in Anspruch genommen werden. Der Stadtwehrleiter ist zeitnah zu informieren.
- (7) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Der Träger der Feuerwehr entscheidet im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung über das Ruhen der Mitgliedschaft. Der Stadtwehrleiter ist hierüber zeitnah zu informieren.
- (8) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist der Versicherungsschutz über die Feuerwehr ausgesetzt. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreiem und wiederverwertbarem Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei einem Mitglied der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene oder aufgrund des Zustandes nicht mehr verwendbare Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände oder Teilen von diesen kann Schadenersatz in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten vom Träger der Feuerwehr verlangt werden.

§ 10 Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Havelberg wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Hansestadt Havelberg sein und seinen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Havelberg haben.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gem. § 2 dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Er ist im Dienst Vorgesetzter aller Ortsfeuerwehren. Der Stadtwehrleiter wird durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.

§ 11 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, dem stellvertretenden Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendwart und dem Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Havelberg. Doppelfunktionen sind möglich.
- (2) Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Stadtwehrleitung beruft der Stadtwehrleiter ein. Unter seiner Leitung werden die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse gefasst. An der Sitzung kann der Bürgermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Ihm ist auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Die Stadtwehrleitung kann durch besondere Funktionsträger erweitert werden. Ihre Be- und Abberufung erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung durch den Träger der Feuerwehr.
- (4) Die Aufgaben der Mitglieder der Stadtwehrleitung werden in einer gesonderten Dienstanweisung durch den Träger der Feuerwehr festgelegt.
- (5) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei seinen Dienstobliegenheiten. Neben den in dieser Satzung näher bestimmten Aufgaben bereitet sie die Maßnahmen vor, die eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nach BrSchG LSA sicherstellen. Der Stadtwehrleiter kann den Mitgliedern der Stadtwehrleitung eigene Aufgaben zuweisen. Dem stellvertretenden Stadtwehrleiter ist mindestens eine Aufgabe zu übertragen.
- (6) Jedes Mitglied der Stadtwehrleitung besitzt Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Stadtwehrleitung beschließt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine andere Regelung.
- (7) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied der Stadtwehrleitung, es wird vor Sitzungsbeginn durch den Stadtwehrleiter festgelegt. Das Protokoll wird vom Stadtwehrleiter und vom eingesetzten Protokollführer unterzeichnet. Dieses soll eine Woche nach der Sitzung durch den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister, die Ortswehrleiter und den stellvertretenden Stadtwehrleiter übermittelt werden.
- (8) Der Stadtwehrleiter wird mindestens zweimal jährlich die Stadtwehrleitung sowie die Ortswehrleiter zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

§ 12 Ortswehrleitung

- (1) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gerätewart. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann die Wehrleitung durch weitere Funktionsträger erweitert werden. Ihre Be- und Abberufung erfolgt auf Vorschlag der Ortswehrleitung durch den Träger der Feuerwehr. Der Stadtwehrleiter ist zuvor anzuhören.

§ 13 Vorschlag zur Berufung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters

- (1) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter wird von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr bestellt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

§ 14 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung, die laufende Ausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung in der Jugend- und Kinderfeuerwehr erfolgen als Standortausbildung.
- (2) Für die Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene hat die Stadt- und Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und dem Stadtwehrleiter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die Meldung des konkreten Ausbildungsbedarfes erfolgt über den Stadtwehrleiter oder seines Stellvertreters an den Träger der Feuerwehr.

§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Einsatzkräfte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Hansestadt Havelberg.

§ 16 Kostenersatz

Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Hansestadt Havelberg.

§ 17 Schadenersatz

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt versichert, wenn bei ihrer versicherten Tätigkeit durch einen Unfall gesundheitlicher Schaden genommen wird.
- (2) Bei Sachschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr während eines Einsatzes entstehen, leistet der Träger der Feuerwehr angemessenen Ersatz
- (3) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gemeinsamen Fonds der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte entschädigt. Der Träger der Feuerwehr beteiligt sich an dem von der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zu bildenden Fonds.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung der Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Die Tagesordnung und Einladung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, dem Träger der Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) In der Mitgliederversammlung geben der Ortswehrleiter und die Funktionsträger einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (5) Werden in der Mitgliederversammlung der Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter vorgeschlagen werden, gilt § 13.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll eine Woche nach der Sitzung durch den Stadtwehrleiter an den Träger der Feuerwehr übermittelt werden.
- (6) Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf eine gemeinsame Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Neben dieser Satzung sind die Regelungen nach dem BrSchG LSA und der weiteren gesetzlichen Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren in ihren jeweils aktuellen Fassungen zu beachten.
- (2) Sollten Regelungen dieser Satzung mit bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen, sind sie ungültig oder analog anzuwenden, ohne dass diese Satzung ihre Gültigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 29.11.2018

Poloski
Bürgermeister

Siegel